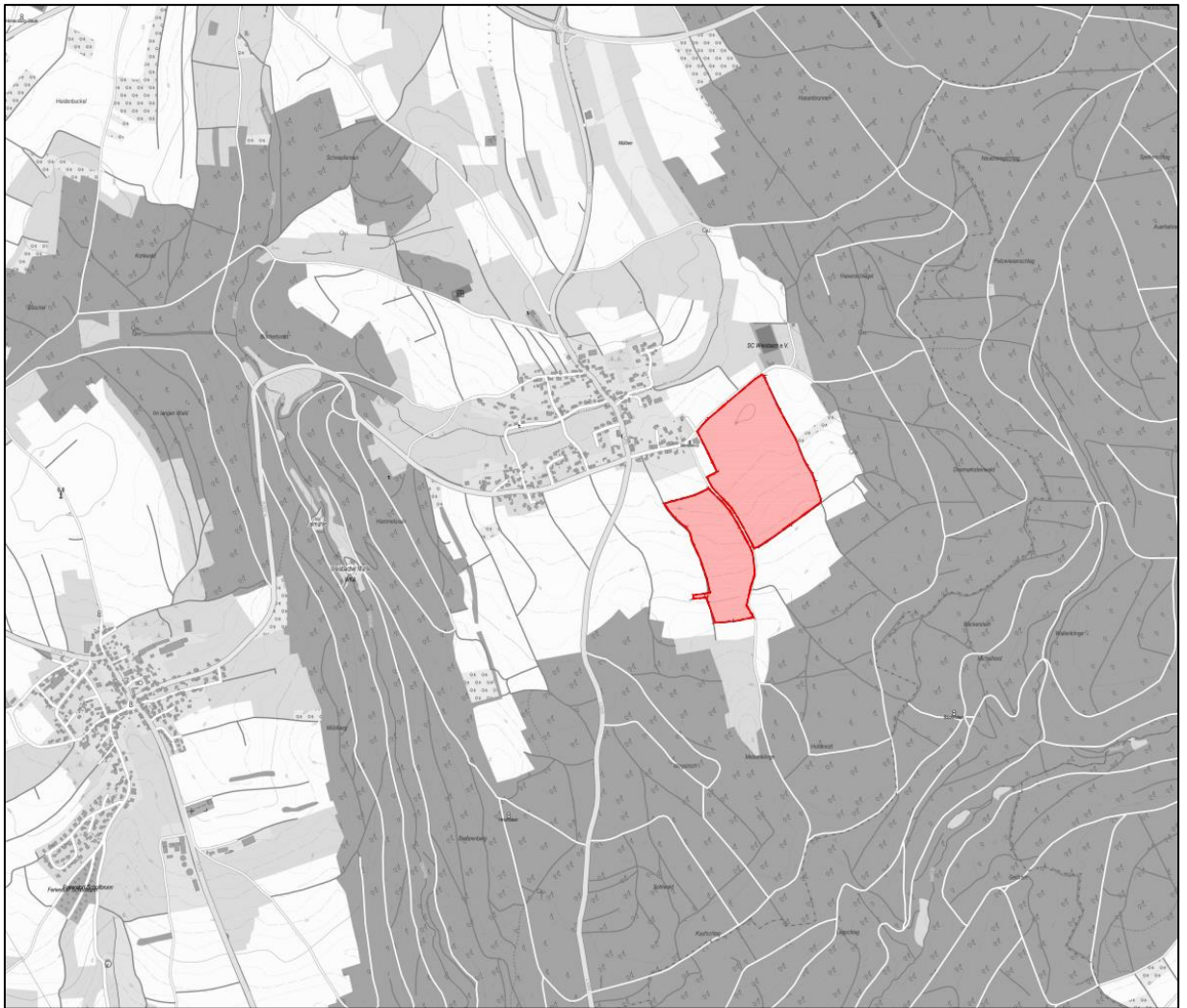


# Gemeinde Waldbrunn

## 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“



### Planzeichnung, Begründung

Vorentwurf vom 25.04.2022



Die Naturschutzplaner GmbH

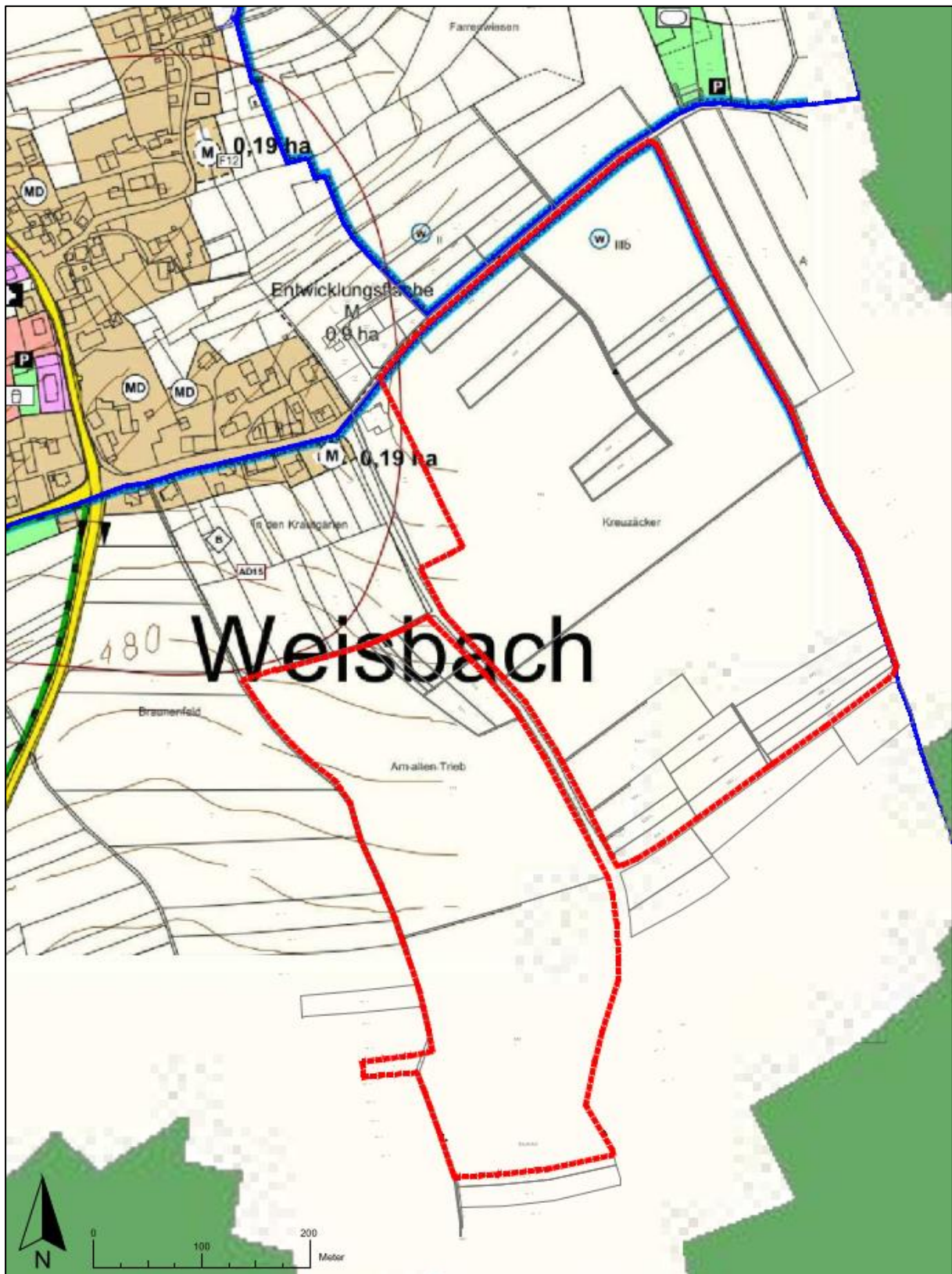
Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131 – 1245031

Email: [info@naturschutzplaner.de](mailto:info@naturschutzplaner.de)

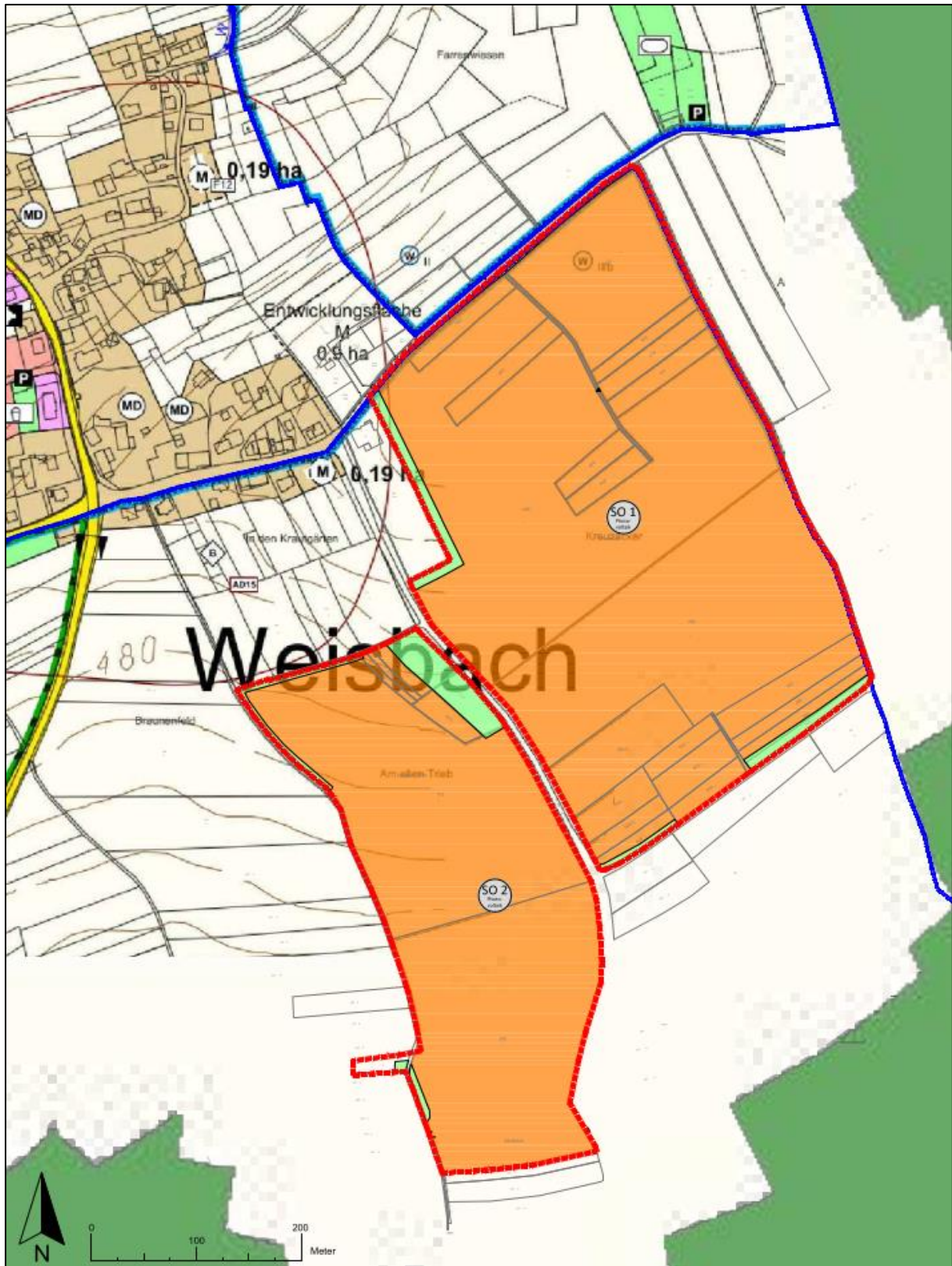
## Rechtskräftiger Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn, 1. Fortschreibung (April 2006)



M 1 : 5.000








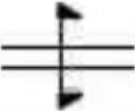







## 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“



M 1 : 5.000

# Legende

	Änderungsumgriff
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	Bauliche Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4)
	Kirche
	überörtliche Hauptverkehrsstraße
	sonstige Hauptverkehrsstraße
	Grenze der Ortsdurchfahrt
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
	Sportplatz
	Spielplatz
	Wasserschutzgebiet
	Flächen für die Landwirtschaft
	Waldflächen
	Landschaftsschutzgebiet
	Bodendenkmal

## **Begründung**

### **1. Anlass der Planung**

Die Gemeinde Waldbrunn möchte einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Stromproduktion leisten. Damit greift sie auch ein Ziel der Landes- und Regionalplanung auf, erneuerbare Energie stärker zu nutzen und zu fördern. In diesem Zusammenhang sollen mit der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Bereiche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und angrenzende Grünflächen ausgewiesen werden. Der Standort liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). In diesem Zusammenhang sieht die Länderöffnungsklausel, die durch die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) in Baden-Württemberg umgesetzt wurde, nunmehr auch „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen als Flächenkulisse für Solarparks vor (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Schreiben vom 16.02.2018).

Die Begriffsdefinition der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete erfolgt nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) bezieht. Bei der Standortfindung der PV-Anlage wurden diese „benachteiligten Gebiete“ einbezogen, um landwirtschaftlich höherwertige Böden zu schonen.

Die Gemeinde Waldbrunn schafft mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Grundvoraussetzung, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage am geplanten Standort erstellt und betrieben werden kann.

In der aktuellen Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Südosten des Gemeindegebietes Waldbrunn südlich bzw. südöstlich von Weisbach und ist in zwei Teilflächen untergliedert, die durch einen Asphaltweg voneinander getrennt sind. Die Teilflächen des Plangebiets werden durch Wirtschaftswege begrenzt. Im Norden, Osten, Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordwesten gliedert sich die Ortschaft Weisbach an den Geltungsbereich an.

Im weiteren Umfeld erstrecken sich im Osten und Süden großflächige Waldgebiete. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die als Sportstätte ausgewiesen ist. Westlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L589 in einer Entfernung von über 100 m.

### **3. Bodennutzung und Biotopstrukturen im Plangebiets**

Der östliche Änderungsumgriff umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden. Lediglich eine kleine Teilfläche im Nordosten wird als Grünland bewirtschaftet. Darüber hinaus ragt im Süden ein Grasweg in die

Ackerflächen hinein. Am nördlichen und südlichen Rand der Flächen sind Obstbaumreihen auf schmalen Wiesen- oder Ruderalstreifen vorhanden. Einzelne Obstbäume stehen am Rand der Ackerflächen, des Grünlandes und am Grasweg. Allseitig des östlichen Änderungsumgriffs sind Wirtschaftswege vorhanden, die das Plangebiet begrenzen. Nordwestlich des Änderungsumgriffs schließt sich die Ortschaft Weisbach an, nordöstlich befinden sich ein Gelände mit Sportanlagen.

Der westliche Änderungsumgriff beinhaltet vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Im Nordosten ist eine Streuobstwiese mit lückigem Obstbaumbestand vorhanden, an die sich in westliche Richtung ein Streifen mit einer Ackerwildkrautmischung angrenzt. Im Norden und im Westen sind teils am Randbereich des Plangebiets schmale Wiesenstreifen mit Obstbaumreihen bestanden. Im Westen ragt teils ein Schotterweg in den Änderungsumgriff hinein. Im Norden, Osten und Westen ist der Änderungsumgriff von Wirtschaftswegen umgeben. Im Süden begrenzt eine Fläche mit Ackerwildkrautmischung den Änderungsumgriff.

Im direkten Umfeld sind landwirtschaftliche Nutzflächen vorzufinden, die vorwiegend ackerbaulich benutzt werden. Kleinere Teilbereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Im Norden bzw. Nordwesten grenzt der Ort Weisbach an das Plangebiet. Im weiteren Umfeld erstrecken sich großräumige Waldgebiete. Die Landesstraße L589 verläuft westlich des Plangebiets in einer Entfernung von mindestens 100 m. Die beiden Teilflächen werden durch einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg voneinander getrennt. Beidseitig des Weges erstrecken sich Grünstreifen mit lückigen Obstbaumreihen.

#### **4. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Prüfung der Umweltbelange ein Umweltbericht anzufertigen, der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschreibt und bewertet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für die „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ durchgeführt. Eine zusammenfassende Prüfung der Umweltbelange findet im Umweltbericht zum Bebauungsplan statt.

#### **5. Übergeordnete Ziele**

##### **5.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)**

Zweck des Gesetzes ist es, „(...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (...)“ (§ 1 Abs. 1 EEG). Noch vor dem Jahr 2050 soll der „gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen

*Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt und verbraucht wird, treibhausneutral“ erzeugt werden (§ 1 Abs. 3 EEG).*

*Gemäß EEG § 1 Abs. 2 ist das Ziel des Gesetzes, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttoverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.“*

## **5.2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW)**

*Gemäß § 4 KSG BW soll die „(...) Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesklimaschutzgesetzes hinaus.“*

*Darüber hinaus wird im § 4b KSG BW das sogenannte Landesflächenziel festgelegt, das besagt: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“*

*Gemäß § 11 Abs. 5 sollen „die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen: (...) 4) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt, (...)“.*

## **5.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg**

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) werden die anschließend aufgeführten Grundsätze und Ziele beschrieben:

*4.2.2 (Z): „Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

*4.2.5 (G): „Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“*

*Zu 4.2.5 (Stromerzeugung): “(...) Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte*

*Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Gebrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffektes. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. (...)*

## **5.4 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar**

Der derzeit rechtsverbindliche Regionalplan (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014) trifft folgende allgemeine Aussagen:

Der Geltungsbereich liegt am Rand eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Zu diesen Gebietskategorien werden folgende Aussagen im Regionalplan getroffen:

2.1.1 (Z): *„Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktion Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.*

*Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.“*

2.1.3 (Z): *„In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden.*

*In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. (...)*“

2.1.4 (G): *„Die Regionalparkstrategie für den Regionalpark Rhein-Neckar der Metropolregion greift die landschaftlichen Potenziale der einzelnen Teilräume der Region auf. Die Leitprojekte des Regionalparkkonzeptes sollen das zusammenhängende System der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren qualitativ aufwerten, Freiräume erlebbar machen, die Identität der Kulturlandschaft fördern, ökologisch wertvolle Bereiche sichern und die Erholungseignung verbessern.“*

Begründung zu 2.1.3 *„(...) Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben sind in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Vorhaben sollen nur dann in einem Regionalen Grünzug zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass im Ortsbereich und auf sonstigen Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges keine Möglichkeit für die Verwirklichung des Vorhabens besteht. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. (...)*“

2.2.3.3 (G): *„In den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur*



*Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.“*

2.2.3.4 (G): *„Die öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden. Wasserschutzgebiete sollen alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann. In den Wasserschutzgebieten sollen das entsprechende Schutzniveau erhalten und Beeinträchtigungen vermeiden werden. (...)“*

3.2.1.1 (G): *„In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.“*

3.2.3.1 (G): *„Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.“*

3.2.4.2 (G): *„Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze:*

- (...)
- *Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.“*

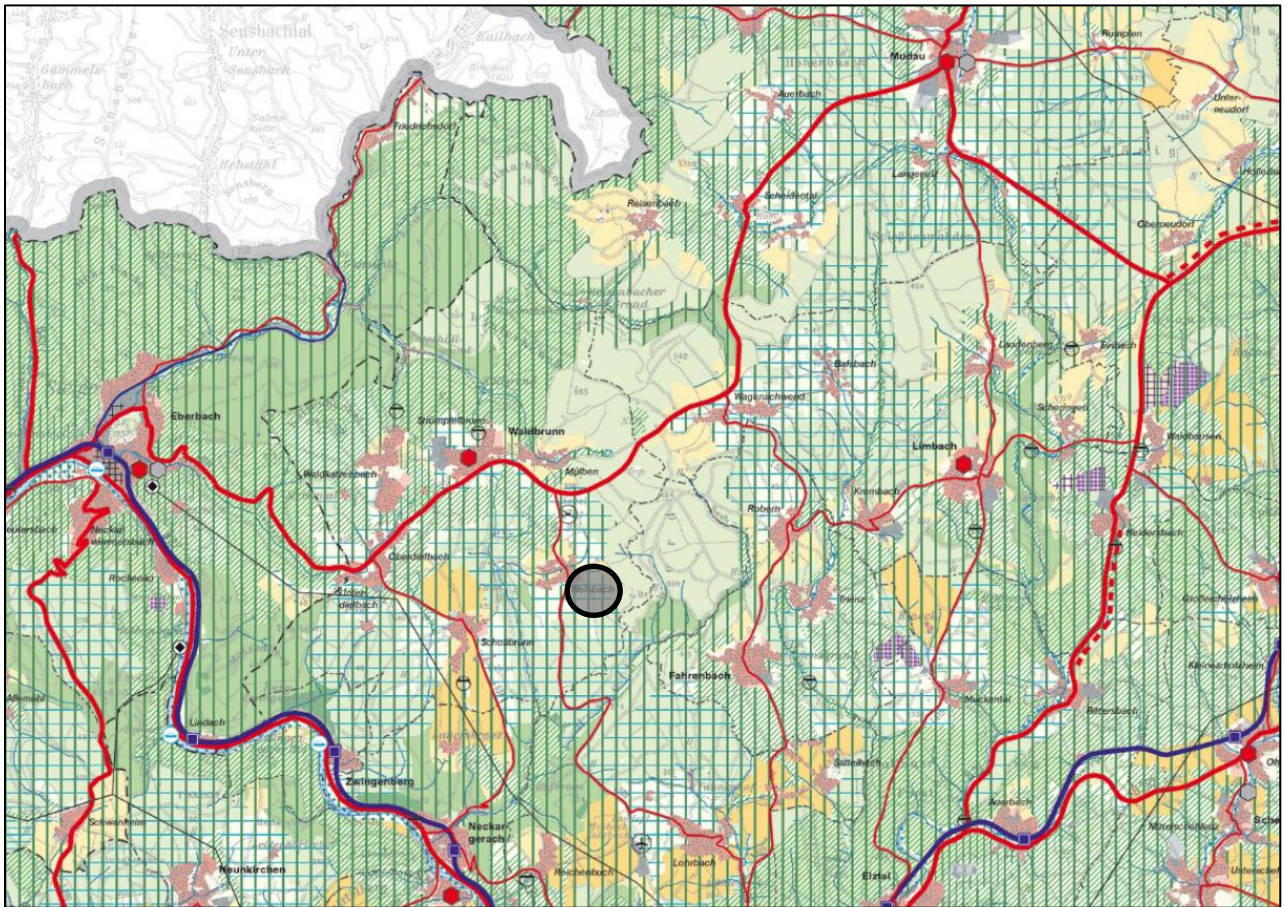


Abbildung 1: Auszug aus dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (schwarzer Kreis = Plangebiet)(Verband Region Rhein-Neckar 2014)

## 5.5 Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Neckargerach-Waldbrunn

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche liegt am Rand eines Wasserschutzgebiets.

## 6. Vorgesehene Änderungen

Mit der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist es vorgesehen, Flächen als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen. Die umgebenden Flächen werden als Grünflächen dargestellt.

## 7. Standortwahl

Bei der Standortwahl hat die Gemeinde insbesondere förderfähige Flächen gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) betrachtet. Schienenwege und Autobahnen, an denen die PV-Anlagen in einem Korridor von 200 m umgesetzt werden können, existieren im Gemeindegebiet nicht. Jedoch ist das gesamte Gemeindegebiet als „benachteiligtes Gebiet“

nach Definition des EEG (nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1 bezieht) ausgewiesen.

In einem weiteren Schritt wurde die Flurbilanz der Offenlandbereiche betrachtet. Teilbereiche um die Ortschaft Schollbrunn sind in der Wirtschaftsbilanzkarte der Flurbilanz I zugeordnet und sollen von einer Überplanung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten werden. Gemäß Wirtschaftsbilanzkarte liegen im Gemeindegebiet keine Grenzfluren vor und Untergrenzfluren befinden sich ausschließlich in Talbereichen, die teils stark beschattet und teils mit Gehölzen bestanden sind. Gemäß Flächenbilanzkarte, die detaillierter und flächengenaue als die Wirtschaftsfunktionskarte ist, bestehen Grenzfluren oder Untergrenzfluren im Gemeindegebiet vor allem im Bereich von Waldflächen und waldrandnahen Bereichen oder kommen sehr kleinflächig bzw. kleinteilig auf Grünlandstandorten, auf Flächen mit einer ungünstigen Exposition für die Nutzung durch eine PV-Anlage, auf teils mit Gehölzen bestanden oder stark einsehbaren Flächen vor und können daher nicht als Standort für PV-Anlagen herangezogen werden. Die verbleibenden Flächen im Gemeindegebiet werden in der Flächenbilanzkarte der Flurbilanz II zugewiesen und sind aus landwirtschaftlicher Sicht daher als allgemein gleichwertig zu betrachten.

Als weitere Restriktionen für die Standortfindung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden regionalplanerische Vorgaben, bestehende Schutzgebiete, Sichtbarkeit bzw. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Flächennutzung (z. B. Wald) berücksichtigt. Teilflächen um Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach und Oberdielbach sind größtenteils als Grünzäsur definiert. Darüber hinaus sind große Teile nördlich von Weisbach und Schollbrunn als Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Flächen nördlich und südlich um Schollbrunn werden als Vorranggebiete für die Landwirtschaft eingestuft. Diese Flächen sollen für die definierte vorrangige Nutzung freigehalten werden und werden daher bei der weiteren Standortsuche nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus sollen aufgrund der Einsehbarkeit und der touristischen Nutzung Flächen im Norden des Gemeindegebiets, insbesondere im Bereich des Katzenbuckels, von einer Nutzung durch größere Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten werden.

Demzufolge verbleiben als Standorte für PV-Anlagen noch Teilflächen westlich und östlich von Schollbrunn und südlich bzw. südöstlich von Weisbach. Aufgrund der reduzierten Einsehbarkeit, der günstigen Exposition und dem Fehlen von hochwertigen naturschutzfachlichen Biotopstrukturen ist die Fläche südlich bzw. südöstlich von Weisbach besonders geeignet als Standort für eine PV-Anlage.

Vergleichbare oder bessere Standorte, bei denen die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft wesentlich geringer sind und/oder die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Durch die Lage im Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz ergeben sich durch die geplante Nutzungsänderung keine erheblichen Auswirkungen.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine schonenderen Standortalternativen vorhanden sind. Aufgrund der bestehenden Topografie, der Lage sowie der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen zwischen und unter den Modulen ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

## 8. Grünordnung und Ausgleich

### 8.1 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Einbindung der geplanten Sonderbaufläche werden Grünflächen ausgewiesen. Diese dienen der Eingrünung und setzen sich aus vorhandenen Streuobstwiesen, Wiesen- oder Ruderalstreifen mit lückigen Obstbaumreihen sowie aus geplanten Grünstrukturen zusammen. Detailliertere Angaben zu den grünordnerischen Maßnahmen erfolgen auf der nächsten Planungsebene, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

### 8.2 Ausgleich

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG stellen „*Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“ Eingriffe dar.

Die genaue Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Prüfung der Betroffenheit der Fauna und daraus resultierende Vermeidungs-, Minimierung und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der nachgeordneten Planungsebene.

### 8.3 Landwirtschaftliche Belange

Die Gemeinde Waldbrunn hat sich eingehend mit potenziellen Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Das Gemeindegebiet wurden auf das Vorkommen von benachteiligtes landwirtschaftliches Gebieten nach Definition des EEG (Begriffsdefinition nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geprüft. Damit werden bewusst höherwertige Böden von der Belegung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde die Flurbilanz der Offenlandbereiche betrachtet. Teilbereiche um die Ortschaft Schollbrunn sind in der Wirtschaftsbilanzkarte der Flurbilanz I zugeordnet und sollen von einer Überplanung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten werden. Gemäß Wirtschaftsbilanzkarte und Flächenbilanzkarte der Flurbilanz sind Grenzfluren und Untergrenzfluren auf für PV-Anlagen ungeeigneten Standorten (z. B. Waldflächen, Waldrandbereiche, aufgrund der Exposition ungeeignete Standorte etc.). Die verbleibenden Flächen im Gemeindegebiet werden in der Flächenbilanzkarte der Flurbilanz II zugewiesen, flossen in die weitere Standortprüfung ein und wurden hinsichtlich weiterer Restriktionen geprüft.

Mit der Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Flächen zur regionalen Lebensmittelerzeugung verloren. Insgesamt sind die Böden im Plangebiet gemäß der Bewertung der Böden nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung (LUBW 2010A) unter Berücksichtigung der „*Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit*“ (LUBW 2010B) als gering bis mittelwertig einzustufen. Die Böden weisen zudem eine hohe Erodierbarkeit auf, was noch durch die starke Hangneigung der Fläche verstärkt wird. Durch die geplante Nutzung wird die Erosion unterbunden bzw. stark reduziert. Die Nutzung durch eine PV-Anlage ist überdies lediglich befristet. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche



Nutzung (landwirtschaftliche Nutzfläche) hergestellt.

## **8.4 Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz**

Die geplanten Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen gemäß Regionalplan (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014) am Rand eines Regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Im Zuge der Standortfindung wurde der Regionalverband einbezogen. Der Regionalverband hatte geäußert, dass keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben bestehen (vgl. E-Mail des VRRN vom 19. November 2021). Das Plangebiet liegt außerhalb von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangstufe I der Flurbilanz und die Flächen werden als benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete nach Definition des EEG (Begriffsdefinition nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) eingestuft.

Alternative Standorte außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen im Gemeindegebiet nicht, da fast die gesamten Offenlandflächen im Gemeindegebiet als Regionaler Grünzug oder als Grünzäsur ausgewiesen sind. Gemäß Regionalplan (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014) (ZU 2.1.3) sind in Regionalen Grünzügen raumbedeutsame nicht privilegierte Vorhaben zulässig „(...) wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Vorhaben sollen nur dann in einem Regionalen Grünzug zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass im Ortsbereich und auf sonstigen Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges keine Möglichkeit für die Verwirklichung des Vorhabens besteht. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt. (...) Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme im Einzelfall ist nur möglich, wenn ein funktionaler Ausgleich durch Kompensationsflächen von vergleichbarer Größe und Qualität im selben Naturraum geschaffen wird.“

Ein funktionaler Ausgleich für die Errichtung einer PV-Anlage im Regionalen Grünzug ist nicht erforderlich, da die Funktionalität des Regionalen Grünzugs auch durch das geplante Vorhaben erhalten bleibt, da Flächen mit einer wesentlichen Bedeutung für den Luftaustausch oder die Hochwasserretention von der Planung nicht betroffen sind. Wesentliche Auswirkungen auf die Funktionen der Siedlungsäsur sind aufgrund der Lage des geplanten Standorts nicht zu erwarten. Flächen mit einer besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft werden nicht herangezogen. Es handelt sich um landwirtschaftlich benachteiligte Flächen gemäß EEG. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie das Orts- und Landschaftsbild wurden bewusst bei der Standortfindung von einer Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Lage des geplanten PV-Standorts wird eine Einsehbarkeit minimiert. Zudem sind im Bereich des geplanten PV-Standorts keine hochwertigen naturschutzfachlichen Bereiche betroffen. Darüber hinaus werden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Bei Umsetzung der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturschutz und die Landschaftspflege zu erwarten. Zudem wird unten den PV-Modulen eine extensive Wiesennutzung umgesetzt, die positiv für eine Biotopvernetzung und damit für den Biotopverbund zu bewerten ist.

Der geplante Standort der PV-Anlage liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gemäß Regionalplan (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014). Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserschutz ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht. Eine Versiegelung von Flächen findet nur sehr kleinflächig im Bereich der Versorgungsgebäuden statt. Die Gebäude sind mit ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwannen zur Verhinderung eines potenziellen Auslaufens von wassergefährdenden Flüssigkeiten ausgestattet. Darüber hinaus wird unter den PV-Modulen eine extensive Wiesennutzung umgesetzt, sodass bisher für die ackerbauliche Nutzung ausgebrachte Dünge- und Pflanzenschutzmittel entfallen und somit nicht mehr ins Grundwasser gelangen können. Anfallendes Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, über den belebten Boden versickert und steht somit auch weiterhin der Grund-/Trinkwasserneubildung zur Verfügung.

## **9. sonstiges**

Die Änderungen des Flächennutzungsplans beschränken sich auf den Geltungsbereich. Über den Geltungsbereich hinaus bleibt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldbrunn mit den bisherigen Änderungen gültig.

## 10. Literaturverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

BAUNV: Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

DSCHG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DschG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 14).

EEG (2021): Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. IS 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. IS. 3026).

FNP (2006): Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach-Waldbrunn, 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

KSG BW KLIMASCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg. Gesetzesbeschluss durch den Landtag am 17. Juli 2013 (GBl. S. 229), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 4b neu eingefügt und § 10 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Oktober 2021.

LEP (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Rundschreiben vom 16.02.2018.

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, 2014.

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (2021): E-Mail von Herr Eduard Kohleber vom 19. November 2021 zur Anfrage bezüglich PV-Freiflächenanlage.